

Begleitwort

Autor(en): **Freudiger**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEGLEITWORT.

Im Herbst 1929 ist in der Stadt Bern ein von der sozialdemokratischen Partei beschlossenes Volksbegehren zustande gekommen, wonach aus Gemeindemitteln an betagte Einwohner eine Altersbeihilfe ausgerichtet werden soll. Als Beihilfe sind je nach Vermögen und Einkommen vorgesehen: Fr. 300.— bis Fr. 480.— für Einzelpersonen und Fr. 300.— bis Fr. 660.— für Ehepaare. Die Initiative macht die Ausrichtung der Beihilfe von einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bern und gewissen Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig. Gemeinderat und Stadtrat werden beauftragt, spätestens bis Ende 1931 ein ausgearbeitetes Projekt für die Einführung einer sogenannten Altersfürsorge, die später der von Bund und Kanton in Aussicht genommenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzupassen ist, vorzulegen. Das Volksbegehren enthält auch einige Richtlinien und Grundsätze, die bei der Ausarbeitung des Projektes zu beobachten sind.

In rechtlicher Hinsicht stützt sich das Volksbegehren auf die Erwägung, daß kraft der Gemeindeautonomie die Gemeinden befugt sind, „Aufgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt“ in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, und daß sie infolgedessen auch die Fürsorge für das Alter, die Invalidität und den Schutz der Hinterbliebenen zur Gemeindesache machen können, sei es selbständig oder im Anschluß an kantonale oder Bundesversicherungen.

Schon am 19. Juni 1929, nachdem die Absicht der Einreichung des Volksbegehrens bekannt geworden war, beauftragte der Gemeinderat das Statistische Amt, eine Zählung der betagten Einwohner durchzuführen und die für eine allfällige Altersfürsorge nach den Grundsätzen der Initiative in Betracht fallenden Personen zu ermitteln.

Das vorliegende Heft 14 der „Beiträge zur Statistik der Stadt Bern“ enthält die Ergebnisse dieser Zählung, die auf alle über 60 Jahre alten Personen ausgedehnt wurde und die Resultate der Ermittlungen über die Aufenthaltsdauer, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unterstützungsverhältnisse der gemäß Volksbegehren mutmaßlich beihilfeberechtigten Personen. Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgte durch die städtische Steuerverwaltung.

Die Untersuchung bringt Aufschlüsse bevölkerungs- und sozialpolitischer Natur über die mehr als 60 Jahre alten Personen im allgemeinen und handelt in einem besondern Abschnitt ausschließlich über die Personen, die für eine Beihilfe gemäß Volksbegehren in Betracht fallen, sowie über die finanzielle Belastung, die aus der Durchführung erwachsen würde.

BERN, im April 1930.

Statistisches Amt der Stadt Bern.

Dr FREUDIGER.
